



## **Statuten Fanclub Lars Rösti**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Fanclub Lars Rösti» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Stephan/BE.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt den Skirennfahrer Lars Rösti, geboren am 19.01.1998, in guten und schlechteren Zeiten auf jegliche Art und Weise zu unterstützen und die Kameradschaft der Clubmitglieder zu fördern.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Zwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche von der Hauptversammlung festgelegt werden, sowie über freiwillige Gönner- und Sponsoringbeiträge, Spenden oder Zuwendungen aller Art.

### **4. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Gönner und Sponsoren, welche den Verein oder Lars Rösti finanziell in der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrags unterstützen, haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

Die Mitglieder des Fanclubs Lars Rösti profitieren von sämtlichen Leistungen und Angeboten, welche der Fanclub für die Mitglieder erbringt. Dazu gehören die Einladung an ein jährliches Fanclubfest, die Organisation von Reisen an Skirennen, die verbilligte Abgabe von Fanartikeln usw.

Mit der Mitgliedschaft erhält der Vorstand das Recht, Fotos oder Videos, auf denen Mitglieder zu sehen sind, auf Internetseiten, sozialen Medien und in der Presse veröffentlichen zu dürfen.

### **5. Eintritt**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Der Eintritt erfolgt stillschweigend durch erstmaliges Einzahlen des Jahresbeitrags oder ein Aufnahmegesuch an den Vorstand.

### **6. Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.

Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis 28. Februar schriftlich werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Jahr als erneuert.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### **7. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## **9. Die Hauptversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder verlangen.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktanden zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Hauptversammlung hat folgend unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Festsetzung und Änderung der Statuten

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stichentscheid fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **11. Der Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt, besteht aus mindestens vier Personen und konstituiert sich selbst.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Vizepräsidium, Kassier, Sekretär, Beisitzer, Anlässe/Events/Medien. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **12. Der Rechnungsrevisor**

Der Rechnungsrevisor wird auf unbestimmte Zeit gewählt und kontrolliert jährlich die Vereinsrechnung und Buchführung und erstattet Bericht zu Handen der Hauptversammlung.

### **13. Zeichnungsberechtigung**

Dem Kassier wird Einzelunterschrift erteilt. Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen zu zweien.

### **14. Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **15. Auflösung des Vereins**

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der einfachen Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder wird der Verein aufgelöst, nachdem die Rennfahrerkarriere von Lars Rösti beendet ist und der Clubzweck im engeren Sinne erfüllt ist.

Ein allfälliges Vereinsvermögen soll für Zuwendungen im Sinne des Athleten verwendet werden.

### **16. Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.09.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St. Stephan, 15.09.2022

Der Tagespräsident:      Der Protokollführer:

Moritz Moor

Ramona Moor

**Beiblatt Statuen:**

**Jahresbeiträge Fanclub Lars Rösti**

Einzelpersonen ab 16 Jahren	CHF 50.00 / Jahr
Familien (Ehepaare und Elternteile mit Kinder unter 16 Jahren)	CHF 80.00 / Jahr
Firmen / juristische Personen	CHF 100.00 / Jahr